

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.1951

Geschäftszahl

WI-1/51

Sammlungsnummer

2157

Rechtssatz

Als Grundsatz ist zu beachten, daß die Wahlbehörden durch die Formalvorschriften der Wahlordnungen streng gebunden sind, daß die Bestimmungen der Wahlordnungen strikte nach ihrem Wortlaut ausgelegt werden müssen, daß daher ein Raum für Ermessensentscheidungen der Wahlbehörden nicht gegeben ist und nicht gegeben sein darf, soll nicht widerspruchsvollen Entscheidungen und damit der Willkür Tür und Tor geöffnet werden. Dieser Standpunkt ist nicht nur für die Abgrenzung des aktiven und des passiven Wahlrechts, für die Einbringung der Wahlvorschläge, für die formale Gestaltung des Abstimmungsverfahrens und des Ermittlungsverfahrens, sondern in mindestens eben demselben Ausmaß auch für die Beurteilung der Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel maßgebend. Auch bezüglich der letztbezeichneten Frage müssen die Bestimmungen der Gesetze genauestens beachtet werden, die Anerkennung oder Ablehnung der Gültigkeit der Stimmzettel nach dem Ermessen der einzelnen Ortswahlbehörden oder Sprengelwahlbehörden ist daher unter allen Umständen unzulässig. Auch die im stufenweisen Aufbau vorgesetzten Behörden sind nicht befugt, den unterstellten Wahlbehörden irgendwelche Weisungen zu geben, die die gesetzlichen Bestimmungen über die Gültigkeit der Stimmzettel ausdehnend oder einengend interpretieren wollen. Einzig und allein der Gesetzgeber ist berechtigt, auf dem Wege einer Änderung der Rechtslage die Bestimmungen über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel den allenfalls aus der praktischen Erfahrung abzuleitenden Forderungen anzupassen.

Ein Stimmzettel, der keine Parteibezeichnung enthält, sondern nur einen Namen (Vornamen und Familiennamen), der in keinem der in der Gemeinde veröffentlichten Wahlvorschläge aufscheint, ist daher nicht gültig. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß ein Wahlwerber gleichen Familiennamens aber anderen Vornamens an der Spitze der Liste des Wahlvorschlages einer Partei steht, wobei es gar nicht darauf ankommt, ob in der betreffenden Gemeinde nur eine einzige Person diesen Familiennamen führt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:1951:WI_1.1951